

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 31

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen müssen und deren Spitze die Geleiseanlagen bereits überschritten hat, dürfen durch Strassenbahnfahrzeuge nicht durchbrochen werden. Die letztern haben anzuhalten, bis die Truppe abgelaufen ist.

4. Nimmt der Truppenführer wahr, dass ein Strassenbahnfahrzeug unmittelbar vor oder gleichzeitig mit der Spitze der Truppe die zu passierende Geleisestelle erreichen wird, so hat er jenes Fahrzeug zuerst passieren zu lassen. Ebenso sind solche Fahrzeuge zwischen einzelnen taktischen Einheiten durchfahren zu lassen.

5. Wenn die Truppen wegen Hindernissen auf der Strasse genötigt sind, die Geleise in der Längsrichtung zu betreten, so dürfen die Strassenbahnfahrzeuge nicht in die Truppen hineinfahren, sondern haben zu halten, bis die Truppen ausweichen können.

6. Beim Vorbeifahren von Bahnzügen oder von Tramwaywagen an berittenen Truppen ist die Geschwindigkeit zu ermässigen und, falls Tiere scheu werden, sofort anzuhalten.

7. Bei ganz grossen Truppenbewegungen in Ortschaften hat das Truppenkommando sich mit der Tramwayverwaltung über zeitweise Aufhebung oder Beschränkung des Tramverkehrs rechtzeitig zu verständigen.

8. Beschwerden über Verletzungen der Bestimmungen dieses Regulativs durch Militärpersonen sind an die nächstübergeordnete Militärbehörde oder Kommandostelle zu richten, welche gemäss den Bestimmungen der Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen verfahren wird.

Beschwerden über Angestellte der Transportanstalten sind an die Verwaltungen der letztern einzureichen, welche sie gemäss den vom Eisenbahndepartement genehmigten Reglementen erledigen werden.

— **Truppenzusammenzug.** Für den Verkehr zwischen der Bevölkerung und dem Armeekorpskommandanten, bzw. der beiden Divisionskommandanten und auch für allfällige Unterhandlungen bei Ermittlung des Landeschadens ist ein Civilkommissär ernannt worden, in der Person des Artillerie-Oberleutnants Otto Kellerhals, Verwalter in Witzwyl. Als Feldkommissär, welcher nach Art. 283 des Verwaltungsreglements zu funktionieren hat, ist vom schweizerischen Militärdepartement ernannt worden: Kavallerie-Oberstleutnant C. L. v. Steiger in Zollikofen und als dessen Stellvertreter Nationalrat Nietlisbach, in Winterswyl (Aargau).

— **Das Militärgericht** der I. Division verurteilte einen gewissen Paul Gilliéron (Kanton Waadt), der zum dritten male dem Aufgebot in eine Rekrutenschule nicht Folge geleistet hat, zu zwei Monaten Gefängnis. Die beiden ersten male wurde er disziplinarisch bestraft. Er hatte

behauptet, an epileptischen Anfällen zu leiden; allein es erwies sich, dass es damit nichts sei.

— **Offiziersmangel in Wallis.** Bekanntlich sind verschiedene Kantone nicht imstande, ihren Offiziers-Etat auf der gesetzlichen Höhe zu erhalten. Der Mangel macht sich namentlich in der Infanterie fühlbar. Nach Artikel 22 der Militärorganisation von 1874 hat der Bund das Recht, einem Kanton, der zu wenig Offiziere stellt, solche anderer Kantone zuzuweisen. Das geschieht auch thatsächlich in einer Reihe von Kantonen. Gegen die Zuteilung ausserkantonaler Offiziere hatte sich bisher der Kanton Wallis mit Erfolg gewehrt, indem er geltend machte, der Mangel an Walliser Offizieren sei vorübergehender Natur, auch werde die Regierung dafür sorgen, dass tüchtige Leute, denen es für die Offizierskarriere nur an den nötigen Mitteln fehle, unterstützt werden. Der Bundesrat hat aber jüngst beschlossen, da der Offiziersmangel im Wallis offenbar dauernder Art sei, keine Rücksicht mehr zu nehmen, sondern den Artikel 22 auch auf den Kanton Wallis anzuwenden.

Ausland.

Deutschland. Ein Lanzenboot wurde, wie die „Lothr. Ztg.“ meldet, dieser Tage von dem Erfinder Schiffrheder Ad. Rey in Bischheim-Strassburg in Gegenwart des Gen.-Ob. Grafen v. Häseler, sowie des Kommandeurs der 33. Kavalleriebrigade, Obersten v. Wallenberg, und anderer Offiziere dem Prinzen Friedrich Leopold von Preussen auf der Mosel bei Metz vorgeführt. Die ebenso einfache wie ingeniöse Erfindung ist wiederholt einem sachverständigen Publikum praktisch gezeigt worden, wobei sie die Probe auf ihre Ausnutzungsfähigkeit glänzend bestand. So wurden beispielsweise auf zwei dieser leicht und schnell mit einfachsten Mitteln, nämlich aus Lanzen und einigen Verbindungsteilen, hergestellten Fahrzeuge ein Feldgeschütz mit 14 Artilleristen, mittelst eines Bootes 15 Kavalleristen und 8 Pferde sicher und gefahrlos über die Mosel gesetzt. (Armeebblatt.)

Frankreich. Interessante Alpenmanöver wurden vom 20. Juli ab unter der Oberleitung des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, General Metzinger, in den See-Alpen abgehalten, deren Thema der Angriff und die Verteidigung einer gedachten, die drei Hochthäler der Tinée, des Cians und des oberen Var durchschneidenden Grenze war. Ersterer wurde von Brigadegeneral d'Entraigues mit der 29. Division, letztere von Brigadegeneral Monnot mit der 30. Division ausgeführt, wobei die beiden Generäle vier Tage lang vollkommene Handlungsfreiheit hatten.

Bessere Verpackung
der
Suppen-Konserven
— für das Militär —



Um unserem schweizerischen Militär nicht nur in der Qualität der Suppen, sondern auch in der Verpackung, das Beste zu bieten, liefern wir

ohne Preisauflschlag

unsere Suppen-Konserven (Einzelrationen) nur in sehr vorteilhaften Blechbüchsen, welche nicht nur jeden Druck aushalten, sondern auch den Inhalt gegen alle äusseren Einflüsse, Unbilden der Witterung, Verderbnis u. s. w. schützen. Die handlichen Blechbüchsen werden, wenn leer, dem Soldaten ausserdem noch verschiedentlich dienen.

Nur solche Blechbüchsen für Einzelrationen, welche den Namenszug Maggi sowie nebenstehende Schutzmarke „Kreuz-Stern“ tragen, enthalten echte Maggi-Suppen.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln,
Kempttal (Kt. Zürich).